Originalveröffentlichung in: Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte 10, 2004, S. 71-92

Prozeßführung im Edubba'a

Zu einigen Aspekten der Aneignung juristischer Kenntnisse im Rahmen des Curriculums babylonischer Schreiberausbildung

von

Hans Neumann (Münster)

Prof. Dr. Emanuel Bouzon zum 70. Geburtstag

Für die Charakterisierung der Rechtsvorstellungen und -praktiken im alten Mesopotamien stehen uns im wesentlichen zwei entscheidende Quellengruppen zur Verfügung, deren Vertreter vor allem in sumerischer und akkadischer Sprache überliefert sind. Sie dokumentieren eine nahezu dreitausendjährige Geschichte altmesopotamischen Rechts, die im Anschluß an Paul Koschaker terminologisch auch heute noch als eine Entwicklungs- und Wirkungsgeschichte von sog. Keilschriftrechten verstanden wird.[1]

Bei den hier in Rede stehenden Quellen handelt es sich zum einen um das umfangreiche Corpus sumerischer und akkadischer Rechtsurkunden, die sowohl die jeweilige juristische Praxis als auch die ihr zugrundeliegenden sozialen Strukturen und Zusammenhänge authentisch widerspiegeln. Für die einzelnen Perioden altmesopotamischer Geschichte geben die Urkunden in quantitativ und qualitativ unterschiedlicher Weise insbesondere Auskunft über die verschiedenen Bereiche des Privatrechts, seine Institute und die entsprechenden Vertragsformulare. Damit im Zusammenhang stehen die der staatlichen Gerichtsbarkeit entstammenden Gerichts- und Prozeßurkunden, die gleichfalls in erster Linie privatrechtliche Zusammenhänge bzw. Tatbestände zum Gegenstand haben und darüber hinaus einen Einblick in die jeweilige Gerichtsorganisation und in die Praxis der Rechtsprechung geben. Wie bei den Verträgen sind auch hier lokale und zeitliche Unterschiede zu beachten und Entwicklungen festzustellen.[2]

1 Vgl. P. Koschaker, Keilschriftrecht, ZDMG 89 (1935) 1-39; zur wissenschaftshistorischen Bedeutung der entsprechenden programmatischen Äußerungen von P. Koschaker vgl. M. Müller, AoF 9 (1982) 274f.

2 Gültigkeit besitzt trotz mancher Bemühungen auch heute noch die von H. Petschow, ZSSR 82 (1965) 342 getroffene Feststellung, daß „eine zusammenhängende, ‚systematische' Darstellung der Keilschriftrechte hinsichtlich der einzelnen Rechtsinstitute des materiellen und des Prozeßrechts" ein Desideratum ist. Zu den bislang vorliegenden Überblicksdarstellungen vgl. die bibliographischen Angaben bei H. Neumann, in: P. Vavroušek/V. Souček (Hg.), Šulmu.

Die zweite große Quellengruppe bilden die Rechtssammlungen, deren Anfänge bis in das ausgehende 3. Jahrtausend v. Chr. zurückreichen und deren jüngster Vertreter – was die keilschriftliche Überlieferung betrifft – etwa aus der Mitte des 1. Jahrtausends v. Chr. stammt.[3] Die Rechtssammlungen enthalten nicht nur eine Fülle an Informationen über die jeweiligen privat- und auch öffentlich-dienstrechtlichen Vorstellungen und Gegebenheiten, sondern reflektieren zusätzlich Praktiken im Bereich des Strafrechts[4] und sind eine nicht zu unterschätzende Quelle für die Erforschung sozialer und ökonomischer Strukturen im Rahmen altmesopotamischer Gesellschaftsentwicklung.[5] Darüber hinaus dürfen die Rechts-

Papers on the Ancient Near East Presented at International Conference of Socialist Countries (Prague, Sept. 30 – Oct. 3, 1986), Praha 1988, 220f. Anm. 5 sowie darüber hinaus etwa noch den Sammelband von A. Theodorides/C. Zaccagnini/G. Cardascia/A. Archi/R. Yaron, La formazione del diritto nel Vicino Oriente Antico, Napoli – Roma 1988 (vgl. dazu auch den Rezensionsartikel von E. Otto, Auf dem Wege zu einer altorientalischen Rechtsgeschichte, BiOr. 48 [1991] 5-13), R. VerSteeg, Early Mesopotamian Law, Durham 2000, R. Westbrook (Hg.), A History of Ancient Near Eastern Law, HdO I, 72/I-II, Leiden – Boston 2003, H. Neumann, Recht im antiken Mesopotamien, in: U. Manthe (Hg.), Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich, München 2003, 55-122 und 322-327, sowie mit Blick auf das Alte Testament E. Otto, Die Bedeutung der altorientalischen Rechtsgeschichte für das Verständnis des Alten Testaments, ZThK 88 (1991) 139-168; zu den Quellen und Archiven vgl. jetzt auch den in F. Joannès (Hg.), Rendre la justice en Mésopotamie. Archives judiciaires du Proche-Orient ancien (IIIe-Ier millénaires avant J.-C.) Saint-Denis 2000, gegebenen Überblick (mit Literatur) sowie B. Janowski – G. Wilhelm (Hg.), Texte zum Rechts- und Wirtschaftsleben, TUAT NF I, Gütersloh 2004; vgl. darüber hinaus die Positionsbestimmung bei J.N. Postgate, Early Mesopotamia. Society and Economy at the Dawn of History, London – New York 1992, 275-291. Vornehmlich unter populärwissenschaftlichem Gesichtspunkt vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch W. Selb, Antike Rechte im Mittelmeerraum. Rom, Griechenland, Ägypten und der Orient, Wien – Köln – Weimar 1993, 130-154; U. Wesel, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht, München 1997, 71-92.

3 Vgl. M.T. Roth, Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor, SBL Writings from the Ancient World Series 6, Atlanta 1995.

4 Wenn man im vorliegenden Zusammenhang von Strafrecht und Strafen spricht, dann muß natürlich betont werden, daß es eine Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht im modernen Sinne im alten Vorderasien nicht gegeben hat und damit allein schon die Anwendung dieser Begriffe die tatsächlichen juristischen Gegebenheiten jener Zeit nur unvollkommen zu erfassen vermag, insbesondere was das Verhältnis zwischen Privatrecht und sog. öffentlichem Recht (und seinen Sanktionen) betrifft, da hier die Übergänge fließend sind. Vgl. hierzu insbesondere die Überlegungen bei J. Renger, Wrongdoing and its Sanctions. On „Criminal" and „Civil" Law in the Old Babylonian Period, JESHO 20 (1977) 65-77 und R. Westbrook, Studies in Biblical and Cuneiform Law, Paris 1988, 39-88. Vgl. darüber hinaus R. Yaron, The Laws of Eshnunna. 2. Auflage, Jerusalem – Leiden 1988, 256f. und Neumann, in: Manthe (Hg.), Rechtskulturen der Antike, 65f.

5 Vgl. in diesem Zusammenhang auch J. Renger, Saeculum 40 (1989) 166, der mit Bezug auf die Arbeiten zur mesopotamischen Rechtsgeschichte betont, daß „ein großer Teil der sozial-

sammlungen in der Mehrzahl der Fälle gewiß auch als Beispiele für Gesetzgebungsakte im Sinne staatlicher Willenskundgebung gewertet werden. Angesichts der immer wieder vorgebrachten Zweifel am Gesetzescharakter der Rechtssammlungen[6] sei dies hier noch einmal ausdrücklich betont, wobei man hinsichtlich des Begriffsinhalts von „Gesetz" keine modernrechtlichen Maßstäbe anlegen kann, da er stets von dem konkreten historischen und politischen Umfeld abhängig war, in dem Rechtsprechung und Gesetzgebung erfolgten.[7] Daran anzuschließen sind hier die aus verschiedenen Perioden altmesopotamischer Geschichte und aus unterschiedlichem geographischen Milieu stammenden Erlässe und Instruktionen, die

und wirtschaftshistorisch relevanten Phänomene in Rechtsurkunden ihren Niederschlag gefunden hat"; vgl. bereits ders., Who are all Those People?, Or.NS 42 (1973) 259-273.

6 Zu dieser bis heute kontrovers diskutierten Problematik vgl. insbesondere J. Renger, Noch einmal: Was war der ‚Kodex' Ḫammurapi – ein erlassenes Gesetz oder ein Rechtsbuch?, in: H.-J. Gehrke (Hg.), Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich, Tübingen 1994, 27-59, der selbst für die Charakterisierung altmesopotamischer Rechtssammlungen als ‚Rechtsbücher' im Sinne von Niederschriften geltenden Rechts unter gelehrten Gesichtspunkten plädiert (vgl. ebd. 42f.); zum aktuellen Diskussionsstand und zu den unterschiedlichen Ansichten bezüglich der Gesetzesnatur altmesopotamischer Rechtssammlungen vgl. darüber hinaus R. Rothenbusch, Die kasuistische Rechtssammlung im ‚Bundesbuch' (Ex 21,2-11.18-22,16) und ihr literarischer Kontext im Licht altorientalischer Parallelen, AOAT 259, Münster 2000, 140-148 sowie die Beiträge in dem Sammelband E. Lévy (Hg.), La codification des lois dans l'Antiquité. Actes du Colloque de Strasbourg 27-29 novembre 1997, Paris 2000.

7 Der äußerst komplexen Problematik kann hier nicht weiter nachgegangen werden, jedoch sei angemerkt, daß Struktur, Aufbau und Inhalt der Rechtssammlungen des ausgehenden 3. und frühen 2. Jt. v. Chr. m.E. durchaus auf deren Gesetzescharakter hinweisen. Jedenfalls zeigen die entsprechenden Quellenzeugnisse die von D. Willoweit, in: O. Behrends/C. Link (Hg.), Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff, Göttingen 1987, 127 Anm. 16 postulierte „gewollte Regelhaftigkeit, also Allgemeinheit, Normativität", als „Regelung an eine abstrakt bestimmbare Personenmehrzahl (ge)richtet" und auch „eine abstrakt bestimmbare Vielzahl von Fällen" betreffend. Auch scheinen mir die etwa dem Codex Ḫammurapi (CḪ) zugrunde liegende Redaktionstätigkeit (vgl. dazu jetzt auch R. Yaron, The Nature of the Early Mesopotamian Collections of Laws: Another Approach, in: Lévy [Hg.], La codification, 65-76), seine Systematik (dazu immer noch grundlegend H. Petschow, Zur Systematik und Gesetzestechnik im Codex Hammurabi, ZA 57 [1965] 146-172; ferner ders., Die §§ 45 und 46 des Codex Ḫammurapi. Ein Beitrag zum altbabylonischen Bodenpachtrecht und zum Problem: Was ist der Codex Ḫammurapi?, ZA 74 [1984] 181-212; ders., Beiträge zum Codex Ḫammurapi, ZA 76 [1986] 17-75; ders., Die §§ 125 bis 129 CḪ und ihre Stellung im Gesetz, N.A.B.U. 1990/81) wie auch seine Überlieferungsgeschichte (vgl. unten mit Anm. 9f.) im vorliegenden Zusammenhang eher für ein Gesetz als für ein Rechtsbuch zu sprechen (zu den diesbezüglich relevanten Angaben im Epilog des CḪ vgl. G. Ries, Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums, München 1983, 52-55); vgl. auch (speziell unter dem Blickwinkel eines anzunehmenden Subsidiaritätsprinzips im altorientalischen Recht) S. Lafont, Codification et subsidiarité dans les droits du Proche-Orient ancien, in: Lévy (Hg.), La codification, 49-64.

gleichfalls ihren Ursprung im Bereich staatlicher Machtausübung und Verwaltungstätigkeit haben.[8]

Im Unterschied zu den Rechts- und Prozeßurkunden liegen die Rechtssammlungen und Erlässe fast ausschließlich nur in sekundärer Überlieferung vor. Was die Rechtssammlungen angeht, besitzen wir einzig für den Codex Ḫammurapi (CḪ) mit der berühmten, sich heute im Louvre befindenden Gesetzesstele das in altbabylonischer Zeit im 18. Jahrhundert v. Chr. entstandene und fast vollständige Original.[9] Unter den zahlreichen Textzeugen, vor allem als (fragmentarische) Tontafelabschriften überliefert, befinden sich bislang auch acht Fragmente von weiteren Stelen, was darauf hinweist, daß es im Altertum mehrere derartige Denkmäler des Ḫammurapi gegeben haben muß.[10] Hinzu kommen möglicherweise noch zwei Steinfragmente des aus dem 20. Jahrhundert v. Chr. stammenden Codex Lipit-Eštar (CL) mit Teilen des Prologtextes. Der juristische Teil des Codex Lipit-Eštar ist allerdings auch nur durch Tontafelabschriften tradiert.[11]

Die Überlieferung der Rechtssammlungen in Form von Abschriften macht deutlich, daß für unsere Kenntnis der Rechtsentwicklung im alten Mesopotamien auch

8 Vgl. insbesondere für die altbabylonische Zeit F.R. Kraus, Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit, SDIOA XI, Leiden 1984; dazu D. Charpin, Les décrets royaux à l'époque paléo-babylonienne, à propos d'un ouvrage récent, AfO 34 (1987) 36-44; K.R. Veenhof, The Relation between Royal Decrees and ‚Law Codes' of the Old Babylonian Period, JEOL 35/36 (1997-2000) 49-83; J. Renger, Royal Edicts of the Old Babylonian Period — Structural Background, in: M. Hudson/M. Van De Mieroop (Hg.), Debt and Economic Renewal in the Ancient Near East, International Scholars Conference on Ancient Near Eastern Economies 3, Bethesda 2002, 139-162. Vgl. darüber hinaus im Überblick, auch zu anderen Perioden und geographischen Bereichen, M. Weinfeld, Social Justice in Ancient Israel and in the Ancient Near East, Jerusalem 1995, 75-96 (mit Literatur); E. Otto, Programme der sozialen Gerechtigkeit. Die neuassyrische (an-)durāru-Institution sozialen Ausgleichs und das deuteronomische Erlaßjahr in Dtn 15*, ZAR 3 (1997) 26-63. Zu den sog. Hof- und Haremserlassen aus mittelassyrischer Zeit vgl. Roth, Law Collections, 195-209 und 253f. (Quellen).

9 Zum Text vgl. Roth, Law Collections, 71-142; vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch dies., Mesopotamian Legal Traditions and the Laws of Hammurabi, Chicago-Kent Law Review 71 (1995) 13-39.

10 Zu den Quellen vgl. Roth, Law Collections, 251-253; J. Oelsner, Der Codex Hammurabi und seine Überlieferung, Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Jahrbuch 1993-1994, Berlin 1996, 202-204. Vgl. zusätzlich jetzt auch A. Fadhil, Der Prolog des Codex Hammurapi in einer Abschrift aus Sippar, in: XXXIV. Uluslararası assiriyoloji kongresi, CRRA 34, Ankara 1998, 717-729 (Sippar 3/2166, n/spB); N. Veldhuis, JCS 52 (2000) 71f. (N 5489, mB). Zum Problem der Kommentierung des CḪ im 1. Jt. v. Chr. vgl. W.G. Lambert, in: M. Lebeau/Ph. Talon (Hg.), Reflets des deux fleuves. Volume de Mélanges offerts à André Finet, Akkadica Suppl. VI, Leuven 1989, 96f. zu BM 59739 und vielleicht auch R. Borger, BiOr. 30 (1973) 175 (zu DT 113, Geers-Kopie; vgl. Lambert, Fs. Finet, 97 Anm. 6).

11 Zu Text und Quellen vgl. Roth, Law Collections, 23-35 (Anm. 1 zu den Stelenfragmenten) und 250 (P = UM 55-21-71 gehört nach C. Wilcke, in: T. Abusch [Hg.], Riches Hidden in Secret Places. Ancient Near Eastern Studies in Memory of Thorkild Jacobsen, Winona Lake 2002, 291 Anm. 2 wohl eher zum Codex Ur-Namma).

jene Institutionen von Bedeutung sind, der wir diese Abschriften im wesentlichen verdanken. Bezogen auf die altbabylonische Periode handelt es sich dabei um das é-dub-ba-a, das „Haus, (in) dem Tafeln zugeteilt werden". Unter dem Edubba'a hat man die vor allem der Schreiberausbildung dienende Schule zu verstehen, wobei damit nicht unbedingt immer ein spezielles Gebäude gemeint sein muß, sondern – wie Claus Wilcke im Zusammenhang mit den Befunden in Isin betont hat – zunächst wohl vor allem eine „Institution der Lehre" charakterisiert wird,[12] deren allgemein gültige Stoffinhalte man in den einzelnen Schreiberhäusern vermittelte.[13] Mit Blick auf die literarische Produktion sowie deren Bewahrung und Tradierung im Rahmen des Edubba'a wurde diese Institution von Jan Assmann vielleicht nicht zu Unrecht auch als Träger einer „textgestützten Form des kulturellen Gedächtnisses" im alten Mesopotamien bezeichnet.[14] In nachaltbabylonischer Zeit scheint das Edubba'a in seiner Funktion als Institution der Lehre und Ausbildung wohl generell[15] durch die entsprechenden Tätigkeiten von Schreiberfamilien abgelöst worden zu sein.[16]

Das Curriculum der Schreiberausbildung beinhaltete in einem noch schwer zu bestimmenden Ausmaß auch das Erlernen von Vertragsformularen, womit die Aneignung juristischen Wissens und rechtlicher Regelungen verbunden war. Dies gilt fast für die gesamte Zeit der keilschriftlichen Überlieferung, wie nicht zuletzt die Tatsache der Tradierung des Codex Ḫammurapi bis in spätbabylonische Zeit hinein

12 Vgl. C. Wilcke, in: B. Hrouda (Hg.), Isin – Išān Baḥrīyāt III. Die Ergebnisse der Ausgrabungen 1983-1984, ABAW NF 94, München 1987, 83; ders., in B. Hrouda, Der Alte Orient. Geschichte und Kultur des alten Vorderasien, München 1991, 285f.

13 Zu Rolle und Funktion des Edubba'a sowie den sich damit verbindenden Fragen von Ausbildung und Erziehung im alten Mesopotamien vgl. zuletzt vor allem K. Volk, Methoden altmesopotamischer Erziehung nach Quellen der altbabylonischen Zeit, Saeculum 47 (1996) 178-216, ders., Edubba'a und Edubba'a-Literatur: Rätsel und Lösungen, ZA 90 (2000) 1-30, sowie jüngst C. Wilcke, Konflikte und ihre Bewältigung in Elternhaus und Schule im Alten Orient, in: R. Lux (Hg.), Schau auf die Kleinen ... Das Kind in Religion, Kirche und Gesellschaft, Leipzig 2002, 10-31. Unter dem Gesichtspunkt des sog. Elementarunterrichts vgl. darüber hinaus etwa noch N. Veldhuis, Elementary Education at Nippur. The Lists of Trees and Wooden Objects, Proefschrift, Groningen 1997.

14 Vgl. J. Assmann, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992, 92f.

15 Grundsätzlich gilt natürlich die Feststellung von Volk, ZA 90, 7f, daß auch altbabylonisch „Schule überall dort stattfinden konnte, wo sich ein Schreiber fand, der seinen Sohn, hinwieder aber auch fremde Kinder in die Materie seines Berufes einführte".

16 Vgl. Å.W. Sjöberg, in: Sumerological Studies in Honor of Thorkild Jacobsen on His Seventieth Birthday June 7, 1974, AS 20, Chicago – London 1975, 160 mit Anm. 3; für das 1. Jt. v. Chr. vgl. jetzt P.D. Gesche, Schulunterricht in Babylonien im ersten Jahrtausend v. Chr., AOAT 275, Münster 2000; vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch M. Dietrich, Babylonische Sklaven auf der Schreiberschule. Anspielungen auf *ṭupšarrūtu*-Lehrverträge in *OIP* 114,83 und *YOS* 19,110, in: W.H. van Soldt [u.a] (Hg.), Veenhof Anniversary Volume. Studies Presented to Klaas R. Veenhof on the Occasion of His Sixty-Fifth Birthday, PIHANS LXXXIX, Istanbul – Leiden 2001, 67-81.

verdeutlicht. Was den juristischen Teil des altbabylonischen Curriculums der Schreiberausbildung betrifft,[17] so gehörte dazu neben dem Studium des Codex Ḫammurapi sowie des Codex Lipit-Eštar auch die Beschäftigung mit dem aus dem 21. Jahrhundert v. Chr. stammenden Codex Ur-Namma (CU), für den Claus Wilkke in seiner Bearbeitung jüngst wieder die Autorenschaft des Begründers der III. Dynastie von Ur Ur-Namma reklamiert hat,[18] nachdem zuvor mehrfach erwogen wurde, den Rechtstext eher auf dessen Nachfolger Šulgi zurückzuführen.[19] Die entsprechenden altbabylonischen Abschriften sind uns aus Nippur, Ur und Sippar überliefert.[20] Auch bei den aus Tell Harmal, dem antiken Šaduppum, und aus Tell Ḥaddād im Ḥamrīn-Gebiet stammenden Tontafeln mit dem Text (bzw. Textauszügen) des sog. Codex Ešnunna (CE) aus dem 18. Jahrhundert v. Chr.[21] handelt es sich um (Schul-)Abschriften.[22] Wie jüngst von Joachim Oelsner nochmals anschaulich gezeigt werden konnte, ist auch das sog. neubabylonische Gesetzesfragment aus dem 1. Jahrtausend v. Chr.,[23] in der Vergangenheit zuweilen als Gesetzesentwurf bezeichnet, zweifelsfrei als eine Schultafel zu charakterisieren, die Auszüge aus verschiedenen Vorlagen bietet und möglicherweise auch Übungen zu einzelnen Urkundenklauseln enthält.[24] Für die vorliegende Fragestellung ist zudem von Bedeutung, daß man in den eigentlichen Bestimmungen des neubabylonischen Gesetzesfragments (§§ 3ff.) wahrscheinlich originäre „Handlungsanweisungen für die Rechtsprechung ..., bestimmt zum Gebrauch für die Richter und vielleicht die

17 Vgl. dazu bereits den Überblick bei M.T. Roth, Scholastic Tradition and Mesopotamian Law: A Study of FLP 1287, a Prism in the Collection of the Free Library of Phildelphia. University of Pennsylvania, PhD 1979, 12-17; vgl. auch Sjöberg, Fs. Jacobsen, 164f.

18 Vgl. Wilcke, Der Kodex Urnamma (CU): Versuch einer Rekonstruktion, Gs. Jacobsen, 291-333; vgl. bereits ders., in: K. Raaflaub (Hg.), Anfänge politischen Denkens in der Antike. Die nahöstlichen Kulturen und die Griechen, Schriften des Historischen Kollegs – Kolloquien 24, München 1993, 37 Anm. 45; M.J. Geller, ZA 81 (1991) 145f.; D.R. Frayne, Ur III Period (2112-2004 BC), RIME 3/2, Toronto – Buffalo – London 1997, 44f.

19 Vgl. dazu die Angaben bei Wilcke, Gs. Jacobsen, 291 Anm. 3; vgl. auch H. Neumann, AoF 19 (1992) 37f. mit Bezug auf eine aus dem 1. Jt. v. Chr. stammende Abschrift eines an Šulgi gerichteten und sich möglicherweise auf königliche Verfügungen beziehenden Briefes (VAT 13294).

20 Vgl. Wilcke, Gs. Jacobsen, 292; vgl. auch die Bemerkungen ebd. zu der noch nicht edierten Ur III-zeitlichen Zylinderinschrift MS 2064 der Schoyen Collection als weiteren Textvertreter (erwähnt auch bei M.T. Roth, in: Lévy [Hg.], La codification, 17 Anm. 16). Von Wilcke, Gs. Jacobsen, 291f. Anm. 4 wird darüber hinaus die Möglichkeit erwogen, in dem Kiš-Fragment AO 10638 (vgl. J. Nougayrol, Un fragment oublié du Code [en] sumérien, RA 46 [1952] 53-55) gleichfalls einen Textvertreter des Codex Ur-Namma zu sehen.

21 Zu Text und Quellen vgl. Roth, Law Collections, 57-70 und 251.

22 Vgl. Sjöberg, Fs. Jacobsen, 165; Yaron, Laws of Eshnunna, 30 (jeweils mit Verweis auf A. Goetze).

23 Vgl. Roth, Law Collections, 143-149 und 253.

24 Vgl. J. Oelsner, Erwägungen zu Aufbau, Charakter und Datierung des sog. „Neubabylonischen Gesetzesfragments", AoF 24 (1997) 219-225. Vgl. dazu auch Gesche, Schulunterricht in Babylonien, 217 mit Anm. 831.

lokalen Gerichte" im 1. Jahrtausend v. Chr. zu sehen hat.[25] Im Rahmen der Schreiberausbildung kam auch die zweisprachige (sumerisch-akkadische) Serie *ana ittišu* zur Anwendung,[26] bei der es sich um eine Zusammenstellung von Kontraktklauseln, juristischen Fachtermini und anderem insbesondere aus den Bereichen des Schuld-, Ehe- und Prozeßrechts handelt. Die Beschäftigung mit dieser Serie, die zwar nur in späten Kopien erhalten ist, aber wohl auf das frühe 2. Jahrtausend v. Chr. zurückgeht,[27] diente dem Erlernen und dem Üben des Gebrauchs der sumerischen und akkadischen Vertragsterminologie.[28] Denselben Zweck, allerdings um den verwaltungstechnischen Aspekt erweitert, erfüllten die als Tafeln I und II überlieferten Teile der lexikalischen Serie ur_5-ra = *ḫubullu*.[29]

Neben Vorschriftensammlungen und weiteren juristisch relevanten Kompilationen[30] sind auch sog. Musterverträge Zeugnisse für die Vermittlung juristischer Kenntnisse im altbabylonischen Edubba'a. Dieses Textcorpus, das noch immer einer komplexen Bearbeitung harrt,[31] diente dem Üben im Formulieren ganzer Verträge. Inhaltlich handelt es sich dabei u.a. um Kontraktbeispiele aus den Bereichen des Kauf-, Pacht- und Pfandrechts sowie die Sklavenfreilassung betreffend.[32] Das Üben im Ausfertigen von Verträgen läßt sich an Hand der keilschriftlichen Überlieferung in gewissem Umfang bis in die zweite Hälfte des 1. Jahrtausends v.

25 Oelsner, AoF 24, 225.

26 Vgl. B. Landsberger, Die Serie *ana ittišu*, MSL I, Roma 1937.

27 Vgl. J. Klíma, RlA III (1957-1971) 251f.; Roth, Scholastic Tradition, 13f.; A. Cavigneaux, RlA VI (1981-1983) 631.

28 Bereits auf einer etwas niederen Stufe des Ausbildungsgangs (vgl. Volk, ZA 90, 11 Anm. 56) waren Kenntnisse der Vertragsterminologie die Grundlage für das Schreiben von Urkunden wirtschaftlichen und juristischen Inhalts seitens der involvierten Geschäftsleute ohne Zuziehung professioneller Schreiber, wie sich dies etwa im Urkundenmaterial aus dem neusumerischen Nippur widerspiegelt; vgl. dazu jetzt C. Wilcke, Wer las und schrieb in Babylonien und Assyrien. Überlegungen zur Literalität im Alten Zweistromland, SBAW 2000/6, München 2000. Zu den spätbabylonischen Verhältnissen vgl. Gesche, Schulunterricht in Babylonien, 217f.

29 Vgl. B. Landsberger, The Series ḪAR-ra = *ḫubullu*, Tablets I – IV, MSL V, Roma 1957; Roth, Scholastic Tradition, 13. Das Niederschreiben der ersten Tafeln der Serie ur_5-ra = *ḫubullu* scheint im Verlaufe der Schreiberausbildung relativ früh als Aufgabe gestellt worden zu sein; vgl. dazu S.M. Maul, in: S.M. Maul (Hg.), Festschrift für Rykle Borger zu seinem 65. Geburtstag am 24. Mai 1994 – *tikip santakki mala bašmu* ..., CM 10, Groningen 1998, XIV mit Anm. 43.

30 Vgl. bereits den kurzen Überblick bei Roth, Scholastic Tradition, 15f. und JCS 32 (1980) 141f. sowie die Bearbeitung der entsprechenden Texte bei ders., Law Collections, 40-54 und 250f. (Quellen und Literatur; zu dem Prisma FLP 1287 vgl. auch die Bemerkungen bei Oelsner, AoF 24, 222f. Anm. 25 sowie M. Molina, La ley más antigua. Textos legales sumerios, Barcelona 2000, 103-110).

31 Vgl. zuletzt W.R. Bodine, A Model Contract of an Exchange/Sale Transaction, in: T. Abusch [u.a.] (Hg.), Historiography in the Cuneiform World, CRRA 45/I, Bethesda 2001, 41-54 (mit Anm. 2 zu früheren Äußerungen zu dieser Textgruppe).

32 Vgl. Roth, Scholastic Tradition, 14, 101f. und 249f.

Chr. nachweisen, und zwar bis zur Zeit des Philipp Arrhidaios (326-316 v. Chr.), wobei die entsprechenden Schultexte – soweit sie datiert sind – vor allem aus chaldäischer und achämenidischer Zeit stammen.[33] Unter den wenigen Texten dieser Art dominieren die Beispiele für das Ausfertigen von Verpflichtungsscheinen (*u'iltu*),[34] zu denen sich ein fiktiver Lehrvertrag gesellt, die Ausbildung eines Sklaven im Barbierhandwerk (*gallābūtu*) betreffend.[35]

Im folgenden soll nun dem Problem nachgegangen werden, in welcher Weise man im Rahmen der Schreiberausbildung über das Erlernen prozeß- und strafrechtlicher Terminologie hinaus die Spezifika der Prozeßführung übte, und zwar in formaler wie auch inhaltlicher Hinsicht. Die Rechtssammlungen sowie die seit der Mitte des 3. Jahrtausends v. Chr. überlieferten Prozeß- und Gerichtsurkunden zeigen, daß entsprechendes Wissen erworben und in seiner Anwendung ganz sicher geübt worden sein muß. Darauf scheint auch ein Passus in einem sumerischen Schulstreitgespräch, dem sog. „Streit zweier Schulabsolventen" (= Dialog 1),[36] Bezug zu nehmen, wonach ein Schreiber gegenüber seinem Konkurrenten geringschätzig bemerkt: „Führst Du einen Prozeß, wirst Du ihn hinterher nicht abzuschließen vermögen" (Z. 52: di ì-du$_{11}$ eger-bi-šè nu-mu-un-til-e-en).[37]

In diesen Zusammenhang gehört nun eine Reihe von Texten, deren Überlieferung wir gleichfalls dem Edubba'a verdanken. Auf Sammelurkunden, zum Teil zusammen mit Musterverträgen, sowie als Einzeltexte sind im Rahmen der altbabylonischen Schultradition von Nippur und vielleicht von Isin Prozeßurkunden überliefert, von denen bislang vier ediert und zwei regestenartig mitgeteilt worden sind.[38] Diese Urkunden dienten – modern gesprochen – der Vermittlung von Kenntnissen im Bereich des Prozeß- und Strafrechts wie auch hinsichtlich privatrechtlicher Regelungen. Hinzu kam das Üben im Formulieren von Gerichtsurkunden. Soweit bisher in der assyriologischen Literatur auf die entsprechenden Texte

33 Vgl. Gesche, Schulunterricht in Babylonien, 147f.

34 Zum spB Verpflichtungsschein immer noch maßgebend H. Petschow, Neubabylonisches Pfandrecht, ASAW 48/1, Berlin 1956, 10-24.

35 Vgl. Gesche, Schulunterricht in Babylonien, 147 mit Anm. 544f. Zu den spB Lehrverträgen vgl. zuletzt die Literatur- und (ergänzende) Textzusammenstellung bei A.C.V.M. Bongenaar/M. Jursa, WZKM 83 (1993) 31 Anm. 1.

36 Zur Komposition (Literatur und Textvertreter) vgl. C. Wilcke, Kollationen zu den sumerischen literarischen Texten aus Nippur in der Hilprecht-Sammlung Jena, ASAW 65/4, Berlin 1976, 40, CT 58, 55 und 56 (dazu P. Michalowski, JNES 54 [1995] 51) sowie die folgende Anm.

37 Vgl. Volk, Saeculum 47, 190 mit Anm. 75; zur Stelle vgl. auch M. Civil, Fs. Borger, 4.

38 Vgl. dazu zuletzt W.W. Hallo, A Model Court Case Concerning Inheritance, Gs. Jacobsen, 141-154; neben dem ebd. 146-154 edierten und bearbeiteten Text YBC 9839 handelt es sich im vorliegenden Zusammenhang um die ebd. 143f. notierten Fälle (a)-(e). Thematisch ist daran noch ein weiterer Text aus Ur anzuschließen (ebd. 143 [f]) (zu weiteren Einzelheiten vgl. weiter unten). Bei dem von Hallo, ebd. notierten Text (g) = CBS 10467 handelt es sich nicht um eine literarisch überlieferte Prozeßurkunde; vgl. M.T. Roth, The Slave and the Scoundrel. CBS 10467, a Sumerian Morality Tale?, JAOS 103 (1983) 275-282.

Bezug genommen worden ist,[39] ging man in der Regel davon aus, daß es sich bei den im Rahmen der Schultradition dokumentierten Prozessen letztlich um reale Vorgänge gehandelt hat bzw. daß die Textinhalte auf reale gerichtliche Untersuchungen zurückgingen.[40] Die originale schriftliche Dokumentation soll dann vielleicht auf Grund der den verhandelten Fällen innewohnenden Dramatik sozusagen als didaktisches Lehrmaterial Eingang in das juristisch-literarische Edubba'a-Schrifttum gefunden haben, möglicherweise in adaptierter Form.[41] Jedoch scheinen hier aus formalen und inhaltlichen Gründen berechtigte Zweifel an dieser Deutung angebracht zu sein, zumindest für einige der in Rede stehenden Urkunden.[42] Dem gilt es nun im folgenden nachzugehen, um herauszufinden, wie sich Realität und Fiktion sowohl in juristischer als auch in historisch-sozialer Hinsicht in der hier vorliegenden Edubba'a-Überlieferung zueinander verhalten und welche Gründe es möglicherweise für die eine oder andere Formulierung in den Prozeßurkunden gegeben haben könnte.

In mehreren Exemplaren, u.a. als Text auf einer als Schreibübung zu identifizierenden Sammeltafel liegt aus Nippur eine Prozeßurkunde vor, die ein Tötungsdelikt zum Gegenstand hat.[43] Auf Grund der Erwähnung des Königsnamens Ur-Ninurta von Isin datiert der Text aus der Zeit zwischen 1923-1896 v. Chr. In Du-

39 Die Texte firmierten dabei unter Bezeichnungen wie „literary legal decisions", „model court records", „model court cases" oder auch „literarisches ditilla"; vgl. dazu im einzelnen die Angaben bei Hallo, Gs. Jacobsen, 142f.

40 Vgl. Hallo, Gs. Jacobsen, 144 mit Anm. 34f.

41 In diesem Sinne etwa S. Greengus, HUCA 40/41 (1969-1970) 44; Roth, JAOS 103, 279; dies., JESHO 31 (1988) 196; M. Van De Mieroop, in: K. Watanabe (Hg.), Priests and Officials in the Ancient Near East, Heidelberg 1999, 145. Vgl. auch Rothenbusch, Die kasuistische Rechtssammlung, 51, der darauf abhebt, daß „literarisch hier nicht fiktiv" meint und „die darunter zusammengefaßten Fälle ... konkrete Rechtsfälle widerspiegeln (werden)", die allerdings „in einen anderen Kontext übergegangen sind, den S. Greengus und M.T. Roth wohl zu Recht als den der Schule kennzeichnen".

42 Bezüglich des sog. „Mordprozesses" (s. Anm. 43) vermutete bereits E. Dombradi, Die Darstellung des Rechtsaustrags in den altbabylonischen Prozeßurkunden I, FAOS 20,1, Stuttgart 1996, 189, „daß hier ein literarisches Werk vorliegt, das möglicherweise eigens als Lehrstück konzipiert worden ist". H. Vanstiphout, ASJ 10 (1988) 208 spricht von „a group of texts wherein at least partly a fictive court case (or possibly the opposite : a commonly known *cause célèbre*?) is retold".

43 Vgl. Th. Jacobsen, An Ancient Mesopotamian Trial for Homicide, AnBi 12 (1959) 130-150. Vgl. darüber hinaus vor allem M.T. Roth, Gender and Law: A Case Study from Ancient Mesopotamia, in: V.H. Matthews/B.M. Levinson/T. Frymer-Kensky (Hg.), Gender and Law in the Hebrew Bible and the Ancient Near East, JSOT SS 262, Sheffield 1998, 173-184 (mit Anm. 5 zu den Textvertretern und der sich darauf beziehenden Literatur); S. Lafont, Femmes, Droit et Justice dans l'Antiquité orientale. Contribution à l'étude du droit pénal au Proche-Orient ancien, OBO 165, Fribourg – Göttingen 1999, 399-407 (mit weiterer Literatur) und 495-497 (Umschrift und Übersetzung); vgl. auch W.H. Ph. Römer, ZAW 95 (1983) 332f.; C. Wilcke, Xenia 32 (1992) 65f.; Van De Mieroop, in: Watanabe (Hg.), Priests and Officials, 145-147; D. Charpin, in: Joannès (Hg.), Rendre la justice en Mésopotamie, 96-98.

plikaten überliefert wurde die Urkunde bis in die Zeit des Königs Samsuiluna von Babylon (1749-1712 v. Chr.).[44] Einleitend wird zunächst festgestellt, daß drei männliche Personen, darunter wohl ein Sklave, eine vierte getötet hatten. Danach wurde die Ehefrau des Getöteten von den Mördern über die Tat informiert, die darüber allerdings Stillschweigen bewahrte. Die Rechtssache wurde vor den König in Isin gebracht, der sie an die Versammlung (*puḫrum*) von Nippur zur Entscheidung überwies. Neun Mitglieder der Versammlung stellten die Tat als strafbare Handlung fest und forderten die Todesstrafe für die drei Mörder und für die Ehefrau, die die Tat verschwiegen hatte. Daraufhin wurde von zwei weiteren Mitgliedern der Versammlung zwar die (Möglichkeit einer) Schuld der Ehefrau eingeräumt, jedoch die Berechtigung der Todesstrafe wohl mit Verweis auf die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten der/einer Frau in Frage gestellt.[45] Hintergrund dieses (vielleicht auf Strafmilderung gerichteten) Einwandes war möglicherweise die Vorstellung, daß für das Schweigen der Ehefrau des Getöteten u.a. auch die Furcht maßgebend war, bei einer entsprechenden Anzeige selbst Opfer eines Tötungsverbrechens seitens der drei Mörder zu werden.[46] Der zur Verteidigung der Ehefrau vorgebrachte Einwand wurde in der Versammlung allerdings verworfen, da in dem Verhalten der Ehefrau eine ehewidrige Motivation erkannt wurde, was ihre Schuld sogar noch größer als die der eigentlichen Täter erscheinen ließ. Nach Abschluß des Verfahrens wurden sowohl die drei Mörder als auch die Ehefrau des Getöteten zum Tode verurteilt.

Grundsätzlich läßt sich zunächst einmal feststellen, daß die Urkunde in all ihren Teilen zeitgenössisches geltendes Recht widerspiegelt, wobei in dem Begriff zeitgenössisch hier das Recht der neusumerischen Periode im ausgehenden 3. Jahrtausend v. Chr. eingeschlossen ist. Als Tötungsdelikt galt die angeklagte Tat als Kapitaldelikt, wurde also mit der Todesstrafe bedroht.[47] Dies erklärt die Tatsache, daß

44 Vgl. Jacobsen, AnBi 12, 133f.; Roth, in: Matthews [u.a.] (Hg.), Gender and Law, 175 Anm. 5.

45 Vgl. Z. 38-41: Nin-da-da dumu-munus-Lú-^{d}Nin-urta / dam-a-*ni* ḫé-en-gaz / *munus*-e a-na bí-in-ak-e / al-gaz-e-d[è] bí-in-eš „N., die Tochter des L., mag ihren Ehemann getötet haben; die/eine Frau, was kann sie (denn) tun (in solch einem Fall), um getötet zu werden', haben sie erklärt". Zur Stelle vgl. die Bemerkungen bei Lafont, Droit et Justice, 403 mit den Literaturangaben in Anm. 82 (vgl. auch M.J. Geller, Or. 67 [1998] 91; PSD A_{I} 117b [zu Z. 40]). Wilke, Xenia 32, 66 geht dagegen von der als Frage formulierten Feststellung der beiden Versammlungsmitglieder aus, daß die Ehefrau doch eigentlich nichts getan hätte, was die Todesstrafe rechtfertigen würde, d.h., daß gar keine Schuld der Frau zu erkennen sei („Hat [denn] N., ..., ihren Ehemann wirklich erschlagen? Was hat[!] die Frau denn getan, um totgeschlagen zu werden?"); vgl. auch Römer, ZAW 95, 332 mit Anm. 143; Van De Mieroop, in: Watanabe (Hg.), Priests and Officials, 146; Dombradi, Darstellung des Rechtsaustrags II, 153f. Anm. 1049; R. Westbrook, JANES 25 (1998) 67.

46 Vgl. in diesem Sinne auch Roth, in: Matthews [u.a.] (Hg.), Gender and Law, 177f., die von einem „act of self-preservation" spricht.

47 Vgl. G. Ries, RlA V (1976-1980) 394 („Todesstrafe als gewohnheitsrechtliche Ahndung für vorsätzliche Tötung"); Petschow, ZA 74, 189f. Anm. 13 („die Rechtsfolge – Todesstrafe – für Tötung/Mord als ‚Primärdelikt'"); U. Sick, Die Tötung eines Menschen und ihre Ahndung in

die Rechtssache zunächst vor den König kam, da wir auf Grund CE § 48 wissen, daß eine Rechtssache auf Tod und Leben (*awāt napištim* „Angelegenheit des Lebens"), also ein Kapitaldelikt, der Entscheidung des Königs oblag.[48] Zeitgenössische Prozeßurkunden verdeutlichen aber, daß der König ihm vorgebrachte Rechtsangelegenheiten durchaus an lokale Instanzen rückverweisen konnte, unter Umständen mit einer Vorentscheidung versehen, was aber nicht zwingend war.[49] Die tatsächliche Verhängung einer Todesstrafe (und zwar gegen einen Anschuldiger, der seine Anschuldigung vor Gericht nicht beweisen konnte) durch lokale Körperschaften, allerdings unter Mitwirkung eines hohen Reichsbeamten (sukkal-maḫ), ist mittlerweile durch eine authentische neusumerische Urkunde aus Nippur erwiesen, die den Diebstahl bzw. die Unterschlagung von Opfergut zum Gegenstand hat.[50] Auffällig ist aber auch hier, daß der Verurteilung in einem Prozeß auf mehr oder weniger lokaler Ebene ein früheres Verfahren vielleicht vor dem Königsgericht voranging, in dem zwar die Schuld des Angeklagten festgestellt, dieser jedoch vom König begnadigt worden war.

Man kann also konstatieren, daß der Rückverweis der Rechtssache an die Versammlung in dem in Rede stehenden altbabylonischen Text durchaus juristischen Gepflogenheiten jener Zeit entspricht. Daß das Verschweigen der Tat durch die Ehefrau vom Grundsatz her als todeswürdiges Verbrechen angesehen wurde, erklärt sich daraus, daß sie de facto die Mörder ihres Mannes begünstigt, ihnen also wissentlich Hilfe geleistet hatte, sie somit de jure als Hehlerin galt und damit dieselbe Strafe wie die Täter zu erwarten hatte.[51] Strafverschärfend kam hinzu, daß nach richterlicher Auffassung die Motive für ihr Verschweigen offensichtlich in einem ehewidrigen Verhalten dem Ehemann gegenüber zu suchen waren, so daß

den keilschriftlichen Rechtssammlungen unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Aspekte I-II, Jur. Diss., Tübingen 1984; Wilcke, Xenia 32, 64-66; B. Alster/F. Imparati, Mord (in Mesopotamien und bei den Hethitern), RlA VIII (1993-1997) 377-385 (mit Literatur).

48 Zu CE § 48 vgl. die Diskussion bei Sick, Die Tötung eines Menschen I, 229-231; Yaron, Laws of Eshnunna, 119f. Vgl. auch CE § 58, wonach für ein Kapitaldelikt die Anwendung einer/der königlichen Satzung (*ṣimdat šarrim*) vorgeschrieben ist; vgl. dazu ebd. 121-126. Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch S. Lafont, Le roi, le juge et l'étranger à Mari et dans la Bible, RA 92 (1998) 161-181.

49 Vgl. dazu im einzelnen (mit Literatur) Dombradi, Darstellung des Rechtsaustrags I, 215-221.

50 Vgl. J.-M. Durand, Une condamnation à mort à l'époque d'Ur III, RA 71 (1977) 125-136; dazu C. Wilcke, in: E.W. Müller, Geschlechtsreife und Legitimation zur Zeugung, Freiburg – München 1985, 221-224 Anm. 12; M.T. Roth, Appendix: A Reassessment of RA 71 (1977) 125ff., AfO 31 (1984) 9-14; H.P.H. Petschow, Ein Fall von «Talion» bei falscher Anschuldigung in Ur III (Eine Anmerkung zu AfO 31 [1984] 9-14), AfO 35 (1988) 105-108; ders., Ein Fall von strafbarer falscher Anschuldigung aus dem 3. Jtsd. v. Chr., ZSSR 105 (1988) 664-668; B. Lafont, in: Joannès (Hg.), Rendre la justice en Mésopotamie, 47-49; Molina, La ley más antigua, 146-148.

51 Zu Begriff und Inhalt der Hehlerei nach den keilschriftlichen Quellen vgl. H. Petschow, RlA IV (1972-1975) 247-259 (hier auch zum vorliegenden Text). Zum Problem der Anzeigepflicht vgl. darüber hinaus Roth, in: Matthews [u.a.] (Hg.), Gender and Law, 178f.

sie möglicherweise sogar als Anstifterin für das Verbrechen gelten konnte.[52] Damit käme ihre Tat in die Nähe des in Paragraph 153 des Codex Ḫammurapi beschriebenen Falles, der die Anstiftung zum Mord am Ehemann durch dessen Gattin, und zwar „wegen eines anderen Mannes" (*aššum zikarim šanîm*), mit dem Tode bedrohte.[53]

Während also der rechtliche Gegenstand der Urkunde ohne weiteres mit den entsprechenden juristischen Vorstellungen und Vorschriften sowie den tatsächlichen Gegebenheiten jener Zeit korrespondiert, ist die Diktion des Textes ungewöhnlich. So fehlen jegliche Zeugeneinvernahme und entsprechende Beweiseide, die zumindest im Falle der Motivbeschreibung für die Tat der Ehefrau zu erwarten gewesen wären, und zwar auch dann, wenn man den eigentlichen Prozeßgegenstand, nämlich den begangenen Mord, in einer dem vorliegenden Prozeß vorausgehenden Verhandlung als erwiesen entschieden sehen möchte. In einer normalen Prozeßurkunde der altbabylonischen Zeit hätte das Urteil durchaus mit den hier vorgebrachten Sachargumenten begründet und protokolliert werden können, jedoch kaum in der Art einer Diskussion zwischen Mitgliedern der rechtsprechenden Instanz.[54] Somit erweist sich m.E. die vorliegende Urkunde als Niederschrift eines zwar denkbaren, aber wohl doch konstruierten Falles. Das Problem des hinter der Straftat der Ehefrau stehenden Motivs, das in der Konsequenz die Tat explizit als sum. nam-tag (= akk. *arnum*) (Z. 51) mit den entsprechenden religiös-ethischen Implikationen charakterisierte,[55] war hier der gewiß auch als schwierig empfundene Gegenstand, der sozusagen literarisch-modellhaft im Rahmen des juristischen Curriculums des Edubba'a diskutiert und entschieden wurde.[56]

52 Vgl. Ries, RlA V, 394.

53 Vgl. dazu bereits Jacobsen, AnBi 12, 148f. sowie Roth, in: Matthews [u.a.] (Hg.), Gender and Law, 179f. und Lafont, Droit et Justice, 405.

54 Für Dombradi, Darstellung des Rechtsaustrags II, 154 geht es hierbei um „allgemeine Überlegungen über die Bewertung von Anstiftung/Beihilfe zum Mord und über die ‚Pflichten und Tücken' einer Ehefrau", was von Lafont, Droit et Justice, 404 relativiert wird („Il ne s'agit pas d'une allégorie sur la justice et la perfidie féminine, mais d'un débat sur la recevabilité d'un recours en grâce".).

55 Zum Bedeutungsfeld nam-tag (= *arnum*) „Schuld, Vergehen; Strafe" vgl. etwa A. Falkenstein, NG I, München 1956, 130; E. Bergmann, ZA 57 (1965) 40f.; K. van der Toorn, Sin and Sanction in Israel and Mesopotamia. A Comparative Study, Assen – Maastricht 1985, 52f.; M.J. Geller, JCS 42 (1990) 112 Anm. 32; G.J. Selz, AfO 46/47 (1999-2000) 6 Anm. 23; zu *arnum* in der altbabylonischen Rechtsüberlieferung vgl. J. Hengstl, Zur rechtlichen Bedeutung von *arnum* in der altbabylonischen Epoche, WO 11 (1980) 23-34; Wilcke, Xenia 32, 55.

56 Roth, in: Matthews [u.a.] (Hg.), Gender and Law, 179f. sieht die Todesstrafe für die Ehefrau allerdings fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer moralischen Verfehlung derselben, letzteres bedingt durch die geschlechtsspezifische Rolle, die der Frau im Rahmen der ehelichen Gemeinschaft zukam. Dies scheint mir in dieser Fokussierung mit Blick auf den oben erwähnten Paragraphen 153 des Codex Ḫammurapi und die Strafwürdigkeit von Hehlerei allgemein aber zu weit gegriffen zu sein. Zwar wurde – wie bereits erwähnt – das ehewid-

Auf der Sammeltafel, die den Text des Tötungsprozesses enthält, befindet sich die Niederschrift einer Gerichtsurkunde, in der es um die Defloration einer Sklavin geht.[57] Nach Aussage des Textes hatte ein Mann eine Sklavin, die Eigentum eines anderen Mannes war, in ein Warenlager gelockt und sie dort entjungfert. Daraufhin hat der Sklavenbesitzer den Täter verklagt und in der Versammlung (*puḫrum*) von Nippur um sein Recht nachgesucht. Der Beklagte bestritt zunächst die Tat, wurde aber durch Zeugen in seiner Aussage widerlegt, indem diese den Tathergang bestätigten. Weil also der Täter die Sklavin „ohne Wissen des Eigentümers" (lugal-da nu-me-a) defloriert hatte, wurde er zur Zahlung von einer halben Mine (= 30 Sekel) Silber an den Sklavenbesitzer verurteilt.

Der vorliegende Fall findet seine direkte Entsprechung im Paragraph 8 der Rechtssammlung des Ur-Namma, in dem es heißt, daß derjenige, der einer Sklavin eines anderen, die noch jungfräulich ist, Gewalt antut und sie defloriert, 5 Sekel Silber zu zahlen hat.[58] Ähnlich lautet der Paragraph 31 des Codex Ešnunna, der als Strafsumme allerdings 20 Sekel Silber angibt.[59] Geahndet wurde in all diesen Fällen nicht die (zum Teil gewaltsam erfolgte) Defloration[60] einer Sklavin als solche,[61] sondern der Angriff auf das Eigentum des Sklavenbesitzers unter Mißachtung seiner Rechte, was u.a. in dem Zusatz „ohne Wissen des Eigentümers" zum Ausdruck kommt. Die Wertschmälerung des Eigentums wurde durch die Zahlung einer Strafsumme kompensiert,[62] die im Falle CU § 8 dem durchschnittlichen Kaufpreis einer Sklavin in neusumerischer Zeit entsprach,[63] während in CE § 31 exakt die Strafsumme wiedergegeben wird, die nach einigen Paragraphen des Codex Ḫammurapi als Kompensation für Tötungsdelikte an Sklaven vorgesehen war.[64] Auffällig ist nun die Höhe der Strafsumme von 30 Sekel Silber in der vorliegenden Prozeßurkunde, was – will man hierin keinen Schreiberfehler sehen – in

rige Verhalten der Ehefrau letztlich als strafverschärfend gewertet, jedoch galt es zunächst nicht als alleinig strafbegründend.

57 Vgl. J.J. Finkelstein, JAOS 86 (1966) 359f.; B. Landsberger, in: J.A. Ankum/R. Feenstra/W.F. Leemans (Hg.), Symbolae iuridicae et historicae Martino David dedicatae. Tomus alter: Iura orientis antiqui, Leiden 1968, 47-49; Roth, JAOS 103, 282 (3); Lafont, Droit et Justice, 497.

58 Vgl. Landsberger, Fs. David, 49f. sowie zuletzt Wilcke, Gs. Jacobsen, 313f.

59 Vgl. Yaron, Laws of Eshnunna, 62f. mit dem Kommentar 281f.; E. Otto, Rechtsgeschichte der Redaktionen im Kodex Ešnunna und im «Bundesbuch». Eine redaktionsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie zu altbabylonischen und altisraelitischen Rechtsüberlieferungen, OBO 85, Freiburg – Göttingen 1989, 44 und 48; Roth, Law Collections, 64.

60 Vgl. dazu Lafont, Droit et Justice, 98f. und 140.

61 Vgl. hierzu auch die Diskussion bei Landsberger, Fs. David, 54-56 (dazu Lafont, Droit et Justice, 101f.).

62 Vgl. in diesem Sinne Yaron, Laws of Eshnunna, 281 mit Anm. 99f.

63 Vgl. Lafont, Droit et Justice, 103 mit Anm. 51.

64 Vgl. CḪ §§ 116, 214, 252. Nach Lafont, Droit et Justice, 103 „les vingt sicles du § 31 LE incluent une pénalité doublant la valeur de la servante". Anders Yaron, Laws of Eshnunna, 281 Anm. 100, der besondere Umstände im Zusammenhang mit der Tat für die Höhe der Summe geltend macht.

nicht näher zu bestimmenden besonderen Umständen des Falles oder bezüglich der Person der Sklavin begründet sein wird.[65] Im Unterschied zum Mordprozeß ist in der vorliegenden Urkunde ausdrücklich auf die Zeugenaussage im Rahmen des Beweisverfahrens verwiesen, allerdings ohne Anordnung des Beweiseides. Eine Entscheidung darüber, ob der geschilderte Fall als solcher ein realer oder ein konstruierter war, läßt sich hier nicht mit Sicherheit treffen. Beides erscheint möglich.

Unter dem Gesichtspunkt der oben formulierten Problemstellung ist auch die Beurteilung der beiden in Regestenform veröffentlichten Urkunden schwierig. Auf der bereits mehrfach erwähnten Sammeltafel schließt sich an den Mordprozeß ein Urkundentext an, bei dem es um einen Pfründenstreit geht.[66] Bei den Pfründen handelt es sich um zwei Ämter im Bereich der Schiffahrt, die sich jemand unberechtigt angeeignet hatte, wogegen dann vor der Versammlung (*puḫrum*) in Nippur geklagt wurde. Die offensichtlich fragmentarische Urkunde schließt mit der Entscheidung, beiden Prozeßparteien jeweils eine Pfründe zuzuerkennen. Hier spiegelt sich eine Entwicklung wider, die in Ansätzen bereits in der neusumerischen Periode sichtbar wird, jedoch erst seit der altbabylonischen Zeit zum Tragen kam, nämlich die Nutzung von Tempel- und Ehrenämtern als private Einkommensquelle.[67]

Die zweite nur ausschnittsweise mitgeteilte Urkunde ist Teil einer anderen Sammeltafel aus Nippur, auf der sich auch Musterverträge finden. Bei der hier interessierenden Prozeßurkunde handelt es sich offensichtlich um einen zunächst vor den König Išme-Dagān von Isin (1953-1935 v. Chr.) gebrachten Erbschaftsstreit zwischen Neffe und Onkel um Haus und Feld.[68] Der Fall wurde an die Versammlung (*puḫrum*) in Nippur zur Klärung überwiesen. Weiteres wird in der Veröffentlichung zum Prozeß nicht mitgeteilt, mit Ausnahme der Tatsache, daß die Versammlung im ub-šu-unken-na tagte, hier gewiß der Versammlungsplatz im Hofbereich des Ekur, des Heiligtums des Gottes Enlil in Nippur,[69] wie er sich etwa auch für das Ningirsu-Heiligtum Eninnu in Girsu zur Zeit des Gudea im ausgehenden 3. Jahrtausend v. Chr. und später auch für Babylon (Esagil) und Uruk (*rēš*-Heiligtum) in den Texten nachweisen läßt.[70]

65 Für Finkelstein, JAOS 86, 360 liegt die Erklärung „in the fact that the Nippur case is one that came to the trial, and that, furthermore, the defendant had denied his guilt, necessitating the calling of witnesses. For thus putting the court to greater expense, the damages the defendant was made to pay were probably augmented by a penal component designed to include ‚legal costs'".

66 Vgl. Roth, JAOS 103, 282 (2).

67 Vgl. Falkenstein, NG I, 143-145.

68 Vgl. Roth, JAOS 103, 282 (5).

69 Vgl. dazu St. Lieberman, in: M. deJong Ellis (Hg.), Nippur at the Centennial, CRRA 35, Philadelphia 1992, 132f.

70 Vgl. A. Falkenstein, Die Inschriften Gudeas von Lagaš I: Einleitung, AnOr. 30, Roma 1966, 141 mit Anm. 12f.; J.S. Cooper, The Return of Ninurta to Nippur, AnOr. 52, Roma 1978, 115f.; A.R. George, Babylonian Topographical Texts, OLA 40, Leuven 1992, 10f. und 290.

Eine Erbauseinandersetzung ist auch Gegenstand eines erst kürzlich von W.W. Hallo edierten und bearbeiteten Einzeltextes, der als ‚literarische' Prozeßurkunde gleichfalls in den vorliegenden Zusammenhang gehört.[71] Prosopographisch und auf Grund spezifischer Ämterbezeichnungen läßt sich der wohl in das 19. Jahrhundert v. Chr. zu datierende Text nach Nippur verweisen.[72] Diktion sowie beschriebener Verfahrensgang mit Klage, Beweiseid (im Tor des Ninurta) sowie (beeideter) Klageverzicht lassen den Text zunächst als die Wiedergabe eines authentischen Falles erscheinen.[73] Zwingend ist diese Annahme allerdings nicht, da es sich auch hier durchaus um einen konstruierten Fall handeln könnte, wobei zu Übungszwecken die entsprechenden materiell- und prozeßrechtlichen Gegebenheiten jener Zeit in korrekter Weise dargestellt wurden.

In die Regierungszeit des Königs Išme-Dagān (1953-1935 v. Chr.) ist eine wahrscheinlich aus Isin stammende Prozeßurkunde zu datieren, die zwar gleichfalls nur als Einzeltext überliefert ist, aber gewiß ebenso in den vorliegenden Zusammenhang gehört.[74] Gegenstand des dokumentierten Prozesses ist ein vollzogener Ehebruch, dem weitere Delikte seitens der ehebrecherischen Gattin zugeordnet sind. Nachdem zunächst festgestellt wird, daß die Täterin tatsächlich die Ehefrau des Klägers war, folgt die Aufzählung der Verbrechen, die sich die Ehefrau hatte zuschulden kommen lassen. So war sie erstens in das Vorratshaus des Ehemannes eingebrochen, zum zweiten hatte sie sein Ölgefäß geöffnet und es mit einem Gewand bedeckt und drittens ergriff der Ehemann sie auf einem Mann liegend. Daraufhin band der Ehemann sie auf dem Körper des Mannes an das Bett und trug sie zur Versammlung (*puḫrum*). Diese fällte, weil die Ehefrau *in flagranti delicto* ertappt worden war, das Urteil: Ein Scheidegeld seitens des Mannes war nicht zu zahlen,[75] ferner wurden ihr Haupthaar halbseitig sowie ihre Scham geschoren,[76]

71 Vgl. oben Anm. 38.

72 Vgl. Hallo, Gs. Jacobsen, 144f.

73 Für Hallo, Gs. Jacobsen, 144 „the new case can be said to derive from authentic originals of neo-Sumerian (Ur III and early Isin I) date".

74 Veröffentlicht von J. van Dijk, ZA 55 (1963) 70-77 Nr. 1. Zur umfangreichen Literatur zu diesem Text vgl. die Angaben bei K. Volk, A Sumerian Reader, StPSM 18, Roma 1997, XVII Nr. 39. Vgl. darüber hinaus jetzt noch R. Westbrook, RB 97 (1990) 557-559; Lafont, Droit et Justice, 37-41 und 494f.; R. Westbrook, in: Westbrook (Hg.), History of Ancient Near Eastern Law I, 417.

75 So mit Lafont, Droit et Justice, 39 mit Anm. 41 (Z. 19: kù-dam-tag$_4$-ni [nu]-l[á-e]); vgl. auch Westbrook, RB 97, 558f. Anm. 61.

76 Dies ergibt sich auf Grund der Passage Z. 21f., wobei der Anfang unsicher bleibt: ⸢kiši$_4$$^{?}$-ni$^{?}$ ù⸣ sur-ra gal$_4$-la-⸢a⸣-[ni] / ⸢umbin in⸣-ku$_5$-ru-ne „eine Hälfte ihres (Haupthaares), ..., ihre Scham schoren$^{!}$ sie"; so mit Wilcke, Xenia 32, 70 Anm. 25; Volk, Sumerian Reader, 37. Vgl. bereits Greengus, HUCA 40/41, 41f. Anders Roth, JAOS 103, 278, die (vor dem unklaren sur-ra) ⸢ke-zé-er ak$^{?}$(oder ù$^{?}$)⸣ lesen möchte (ebd. 282 „making her a prostitute"); vgl. dazu (zustimmend) Westbrook, RB 97, 559 Anm. 63: „which would suggest that the woman is to be shaved ‚like [?] a prostitute'" (ebenso in: Westbrook [Hg.], History of Ancient Near Eastern Law I, 417). Die Lesung von M.T. Roth aufgreifend übersetzt Lafont, Droit et Justice, 495 „elle a été trave-

ihre Nase durchbohrte man mit einem hölzernen Pflock und als letztes wurde sie zur öffentlichen Zurschaustellung verurteilt. Das Urteil in Gänze galt als das des Königs.

Das schwerwiegendste Verbrechen war zweifellos der Ehebruch, der stets als Angriff auf den betrogenen Ehemann verstanden und grundsätzlich mit dem Tode bedroht wurde. Dies galt für die gesamte Zeit der keilschriftlichen Rechtsüberlieferung,[77] möglicherweise mit Varianten der Straffreiheit für den Liebhaber, wenn man etwa an CE § 28[78] und an CU § 7 denkt, letzteres wohl auf Grund der Tatsache, daß die Frau „freiwillig", d.h. aus eigener Initiative sich dem Liebhaber hingegeben hatte und dieser wohl nicht vermuten konnte, daß seine Geliebte eine Ehefrau war.[79] Auch was die vorliegende literarisch überlieferte Prozeßurkunde betrifft, darf wohl mit der Straffreiheit des Liebhabers gerechnet werden.

Der Tatvorwurf des Ehebruchs als Kapitaldelikt erklärt die Anwesenheit des Königs in der Verhandlung bzw. dessen abschließenden Urteilsspruch.[80] Damit ist klar, daß allein schon der Ehebruch ausgereicht hätte, das Urteil zu begründen. Daß es sich bei letzterem nicht um ein Todesurteil gehandelt hatte, sondern wohl um eine mit besonderen Strafen verbundene Entehrung der Täterin, zeigt nur die auch ansonsten belegte Möglichkeit einer alternativen Verurteilung in der vorliegenden

stie en prostituée" und interpretiert ebd. 39: „la femme s'est comportée comme une prostituée, cachant sa qualité d'épouse à l'homme".

77 Vgl. ausführlich Westbrook, Adultery in Ancient Near Eastern Law, RB 97, 542-580; vgl. darüber hinaus R. Rothenbusch, in: G. Braulik (Hg.), Das Deuteronomium, Österreichische Biblische Studien 23, Frankfurt/M. – Berlin – Bruxelles – New York – Oxford – Wien 2003, 171-181.

78 Vgl. Westbrook, RB 97, 552f. mit Anm. 38; Roth, Law Collections, 69 Anm. 11; vgl. dazu auch die Diskussion bei Rothenbusch, in: Braulik (Hg.), Deuteronomium, 172 Anm. 50.

79 Vgl. Westbrook, RB 97, 550 mit Anm. 30; Rothenbusch, in: Braulik (Hg.), Deuteronomium, 172 Anm. 50. Vgl. in diesem Sinne zunächst auch H. Petschow, ZSSR 85 (1968) 4f., der allerdings auf Grund gewisser Unterschiede in der Terminologie in dem betreffenden Paragraphen zugleich geltend macht, daß es möglicherweise nicht ausgeschlossen ist, daß hier „der betrogene Ehemann beide Ehebrecher – wahrscheinlich in flagranti delicto ertappt – straflos töten durfte" (Straffreiheit nicht für den Liebhaber, sondern für den die Strafe an den Ehebrechern vollziehenden Ehemann). Man denke in diesem Zusammenhang etwa auch an die im antiken Recht Athens vorgesehene Möglichkeit, einen in flagranti delicto (unter Zeugen) ertappten Ehebrecher zu töten, worauf sich im übrigen nach Lysias um 400 v. Chr. ja auch der des Mordes an Eratosthenes angeklagte Euphiletos in seiner Verteidigungsrede berufen hatte (Lysias 1); vgl. M.T. Roth, JESHO 31 (1988) 195 mit Anm. 22. Vgl. im Zusammenhang mit der Problematik des Ertappens der Ehebrecher in flagranti delicto auch den Mari-Text M.5001 (= J.-M. Durand, Les documents épistolaires du palais de Mari III, LAPO 18, Paris 2000, 239f. Nr. 1064; dazu auch S. Lafont, in: D. Charpin/J.-M. Durand [Hg.], Florilegium marianum VI = Recueil d'études à la mémoire d'André Parrot [= Mémoires de N.A.B.U. 7], Paris 2002, 96).

80 Vgl. dazu oben mit Anm. 48.

Art.[81] Die Häufung von Strafen, wie sie hier beschrieben wird, war grundsätzlich möglich, wie nicht zuletzt die der Rechtspraxis entstammende Urkundenüberlieferung aus altbabylonischer Zeit zeigt.[82] Die Ahndung eines Ehebruchs ist im übrigen Gegenstand einer weiteren literarisch überlieferten Prozeßurkunde aus Ur, in der gleichfalls der König das Urteil gefällt hatte.[83] Dabei muß allerdings offen bleiben, ob die Formulierung „zum Pfahl wurden sie (= die Ehebrecher) gegeben" (Z. 17f.: nam-^{giš}dim-šè ba-an-šúm-mu-uš) die Tötung der Ehebrecherin und ihres Liebhabers mittels Pfählens oder vielleicht eher eine peinliche und entehrende Zurschaustellung der Täter bedeutete.[84] Eine öffentliche Exposition *post mortem*, wie unlängst vermutet wurde,[85] scheint mir dagegen unwahrscheinlich zu sein.

Auffällig an der Formulierung der Urkunde aus Isin ist nun einerseits die beschriebene Handlung des Tragens der an das Bett gebundenen Ehebrecherin und ihres Liebhabers zur Versammlung durch den Ehemann sowie andererseits die zusätzliche Nennung weiterer Verfehlungen der Ehefrau, die – als Tatsachen genommen – schwer verständlich wirken. M.E. wird man darin die literarische Formulierung von Tatbeständen als Metapher zu sehen haben, die jeweils für sich genommen bereits bestimmte Strafsanktionen begründeten.

So steht der Einbruch in das Vorratshaus des Ehemannes gewiß für die Charakterisierung der Täterin als liederliche Hausfrau. Als solche, die „ihren Sinn darauf setzt, außer Haus zu gehen" (*ana waṣêm panīša ištakan-ma*), und dann „sich heimlich Dinge erwirbt" (*sikiltam isakkil*), „ihren Haushalt verludert" (*bīssa usappaḫ*) und „ihren Ehemann vernachlässigt" (*mussa ušamṭa*), konnte sie entsprechend CḪ § 141 von ihrem Ehemann ohne Zahlung eines Scheidegeldes verstoßen werden,[86] wie dies auch in vorliegender Urkunde zum Ausdruck kommt.

Zunächst schwer interpretierbar ist das zweite Delikt, das Öffnen des Ölgefäßes und die anschließende Bedeckung desselben mit einem Gewand. Nun könnte man

81 Zur Verhängung von Ehrenstrafen im altbabylonischen Recht vgl. etwa Wilcke, Xenia 32, 55 mit Anm. 23f.; Hengstl, WO 11, 30; Dombradi, Darstellung des Rechtsaustrags I, 346f. Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch Rothenbusch, in: Braulik (Hg.), Deuteronomium, 174f. mit Anm. 57. Ob mit den Ehrenstrafen in der hier in Rede stehenden Prozeßurkunde zugleich eine Versklavung der Täterin verbunden war, ist nicht zu erkennen.

82 Vgl. Greengus, HUCA 40/41, 42f.

83 UET V 203; vgl. dazu (mit Literatur) Greengus, HUCA 40/41, 42 Anm. 26; D. Charpin, Le clergé d'Ur au siècle d'Hammurabi (XIXe-XVIIIe siècles av. J.-C.), Genève – Paris 1986, 471; Roth, JESHO 31, 196f. mit Anm. 24-27; R. Westbrook, Old Babylonian Marriage Law, AfO Beiheft 23, Horn 1988, 75 und 133; ders., RB 97, 563; Lafont, Droit et Justice, 67f., 73, 84 und 495.

84 Für Wilcke, Xenia 32, 70 Anm. 25 liegt hier „eine öffentliche, peinliche Bestrafung" vor; in diesem Sinne auch Rothenbusch, in: Braulik (Hg.), Deuteronomium, 174 Anm. 57 („infamierende Strafe"); zu anderen Auffassungen vgl. ebd.

85 S. Lafont, RA 91 (1997) 117 Anm. 29.

86 Vgl. bereits Greengus, HUCA 40/41, 38 mit Anm. 11 sowie jetzt (abweichend) auch Westbrook, Old Babylonian Marriage Law, 76f. („the wife is seeking an end to the marriage, and the next three actions are readily understandable in that light").

auch dies als ein den ersten Tatbestand unterstützendes Bild für die liederliche Hausfrau sehen, allerdings fällt auf, daß die zweite Tat explizit von dem ersten Delikt abgesetzt ist. Vielleicht geht man nicht fehl in der Annahme, in der hier vorliegenden Formulierung einen Hinweis auf die mit Ölzeremonien verbundenen Riten bei Vertragsabschlüssen, nicht zuletzt im Zusammenhang mit Eheschließungen,[87] zu sehen, so daß die beschriebene Handlung der Ehefrau sozusagen sinnbildlich für vertragswidriges Verhalten ihrerseits steht. Dies würde für sich genommen allein schon die Sanktion des Durchbohrens der Nase mit einem Pflock als eine in den Verträgen angedrohte Strafe für den Fall vertragswidrigen Handelns begründen. Derartig formulierte Vertragsstrafen wie auch die Androhung des Schlagens eines Pflocks in den Mund sind durch zeitgenössische (d.h. altbabylonische)[88] und spätere (d.h. arrapḫäische und mittelbabylonische) Rechtsurkunden[89] bezeugt, wobei sich das Einschlagen eines Pflocks in den Mund als Vertragsstrafe bereits in präsargonischen Urkunden des 3. Jahrtausends v. Chr. aus Girsu findet.[90]

Was nun die oben beschriebene Handlung des Ehemanns als Reaktion auf den Ehebruch betrifft, also das Tragen der an das Bett gebundenen Ehebrecherin und ihres Liebhabers zur Versammlung, so steht diese gewiß für das beweiskräftige Ertappen der Ehefrau in flagranti delicto und läßt sich als literarisches Bild bis in die griechische Mythologie hinein verfolgen. Man denke in diesem Zusammenhang nur an die im VIII. Gesang der Odyssee erzählte und von Ovid im zweiten Buch der *ars amatoria* wiederholten Geschichte von Hephaistos, der seine Frau Aphrodite mit ihrem Liebhaber Ares während des Liebesaktes in einem geschmiedeten Netz gefangennahm und sie so vor die Götter brachte; deren „homerisches" Gelächter ob des Anblicks der blamierten Liebenden ist ja dann auch sprichwörtlich geworden.[91]

Wie schon der eingangs behandelte Tötungsprozeß erweist sich damit m.E. auch und gerade die vorliegende Urkunde als eine fiktive Fallbeschreibung, die natürlich geltendes und praktiziertes Recht zum Gegenstand hat, dieses aber in einer literarischen Fallkonstruktion darstellt. Unter didaktischem Gesichtspunkt war in der Häufung der Straftatbestände und der entsprechenden Sanktionen eine derartig formulierte Urkunde vielleicht wohl auch besonders gut für juristische Unterweisungen bzw. Übungen geeignet.

87 Vgl. ähnlich bereits van Dijk, ZA 55, 75f. (mit der Kritik bei Greengus, HUCA 40/41, 36). Zum symbolischen Gebrauch von Öl in Verbindung mit rechtswirksamen Handlungen vgl. I.J. Gelb/P. Steinkeller/R.M. Whiting, Earliest Land Tenure Systems in the Near East: Ancient Kudurrus (Text), OIP 104, Chicago 1991, 226 und 241f. (mit Literatur).

88 Vgl. J.-R. Kupper, *Sikkatam ana pîm mahāṣum*, N.A.B.U. 2000/50.

89 Vgl. B.Kh. Ismail/M. Müller, WO 9 (1977) 25f. (mit Literatur).

90 Vgl. M. Müller, Ursprung und Bedeutung einer sumerisch-akkadischen Vertragsstrafe, AoF 6 (1979) 264-267.

91 Vgl. dazu bereits Greengus, HUCA 40/41, 37; Westbrook, RB 97, 557. Vgl. dazu ergänzend die Diskussion bei Lafont, Droit et Justice, 37-39.

Soweit ersichtlich, stammen die Niederschriften der Prozeßurkunden auf Grund der in ihnen erwähnten Isin-Könige aus der frühen altbabylonischen Zeit, also aus dem beginnenden 2. Jahrtausend v. Chr. Daß man den jeweiligen juristischen Gegenstand auch in einen zeitlich davorliegenden Kontext stellen konnte, zeigt eine weitere literarisch überlieferte Urkunde, die sich in mehreren Abschriften auf Sammeltafeln zusammen mit Briefen, literarischen Kompositionen und Musterverträgen wie auch in Form von Einzeltexten aus Nippur findet.

In besagter Urkunde[92] wird festgestellt, daß das Siegel mit der Inschrift eines Kaufmanns verlorengegangen war. Auf Beschluß der Versammlung (inim-*pu-úḫ-ru-um*-ma-ta) wurde dies von einem Herold auf den Straßen öffentlich bekanntgemacht, so daß niemand unberechtigterweise Ansprüche gegenüber dem Kaufmann geltend machen konnte. Als einer der Zeugen ist namentlich ein Provinzstatthalter (énsi) genannt, der im 21. Jahrhundert v. Chr. in neusumerischer, d.h. in voraltbabylonischer Zeit dieses Amt in Nippur tatsächlich für neun Jahre innegehabt hatte (AS 1-9).[93] Das veranlaßte nun seinerzeit Adam Falkenstein, in dem Text die Abschrift einer authentischen neusumerischen Rechtsurkunde und damit die ausdrückliche Erwähnung des *puḫrum* als Beleg für dessen Existenz als richterliche Instanz im neusumerischen Nippur zu sehen.[94] Man könnte heute auf Grund der Nippur-Texte aus dem 21. Jahrhundert v. Chr. sogar noch hinzufügen, daß es sich auch bei dem in der Urkunde genannten Kaufmann um eine historische Persönlichkeit aus dem neusumerischen Nippur gehandelt hat, nämlich um den vermögenden und über zwanzig Jahre hinweg tätigen Ur-DUN.[95] Trotzdem scheint hinsichtlich der Bestimmung des Textes als altbabylonische Abschrift einer echten neusumerischen Rechtsurkunde Vorsicht geboten.

Als authentisch für beide Perioden wird man gewiß den hier geschilderten Rechtsakt ansehen dürfen, da die öffentliche bzw. schriftliche Anzeige des Verlustes eines Siegels zur Abwehr von Forderungen auf Grund der unrechtmäßigen Verwendung des Siegels nach dem Zeitpunkt der Anzeige bzw. der Verlautbarung

92 F.A. Ali, Sumerian Letters: Two Collections from the Old Babylonian Schools. University of Pennsylvania, PhD 1964, 113-116 (Letter Collection B:12); zum Text vgl. zuletzt ausführlich (mit Literatur) H. Neumann, in: Janowski/Wilhelm (Hg.), Texte zum Rechts- und Wirtschaftsleben, 17f. (Nr. 1.20).

93 Vgl. H. Neumann, in: D. Charpin/F. Joannès (Hg.), La circulation des biens, des personnes et des idées dans le Proche-Orient ancien, CRRA 38, Paris 1992, 87f. mit Anm. 49.

94 Falkenstein, NG I, 32 mit Anm. 3.

95 Vgl. dazu ausführlich Neumann, Nochmals zum Kaufmann in neusumerischer Zeit: Die Geschäfte des Ur-DUN und anderer Kaufleute aus Nippur, in: Charpin/Joannès (Hg.), La circulation des biens, des personnes et des idées, 83-94; ders., Ur-Dumuzida and Ur-DUN. Reflections on the Relationship between State-initiated Foreign Trade and Private Economic Activity in Mesopotamia towards the End of the Third Millennium BC, in: J.G. Dercksen (Hg.), Trade and Finance in Ancient Mesopotamia (MOS Studies 1), Proceedings of the First MOS Symposium (Leiden 1997), PIHANS LXXXIV, Istanbul – Leiden 1999, 43-53.

durch Texte sowohl aus neusumerischer als auch aus altbabylonischer Zeit bezeugt ist.[96]

Trotz der geschilderten Authentizität des Rechtsaktes weisen jedoch bereits die durch die Duplikate belegte Möglichkeit des Austauschs der Zeugennamen, darunter übrigens der des erwähnten Provinzstatthalters, sowie weitere Varianten darauf hin, daß mit fiktiven Elementen in der Urkunde zu rechnen ist.[97] Darüber hinaus kann festgestellt werden, daß in den zeitgenössischen neusumerischen Texten des 21. Jahrhunderts. v. Chr. an keiner Stelle *puḫrum* als rechtsprechende Instanz Erwähnung findet. Allenfalls wird – und auch dies nur in Ausnahmefällen – auf abgeschlossene Rechtssachen (di-til-la) der Bürger etwa von Umma,[98] Zabalam,[99] Garšana[100], Nagsu[101] und A'ebatra[102] verwiesen. Die gleichfalls in die neusumerische Zeit zu datierenden Gudea-Inschriften aus Girsu verwenden ausschließlich den üblichen sumerischen Terminus unken zur Kennzeichnung der Ratsversammlung.[103] Außerhalb der Urkundenüberlieferung läßt sich der Begriff *puḫrum* in sumerischem Kontext nur (selten) in jenen literarischen Texten nachweisen, die als Königshymnen, Mythen, Klagelieder und Briefe (der sog. neusumerischen Königskorrespondenz) im Kontext der altbabylonischen Edubba'a-Überlieferung entstanden sind und somit als Belege für *puḫrum* in neusumerischer Zeit ausfallen.[104]

Als rechtsprechende Instanz bzw. in juristischer Funktion ist *puḫrum* dagegen in den Urkunden und Briefen aus der altbabylonischen Periode in der ersten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr. mehrfach bezeugt; hinzu kommt seine Erwähnung im Codex Ḫammurapi (§§ 5 und 202).[105] Ohne hier auf das Problem der Zusammensetzung des *puḫrum*, seiner Kompetenzen und seines Verhältnisses zur Tätigkeit

96 Vgl. H. Klengel, Eine babylonische Verlustanzeige, Or.NS 37 (1968) 216-219; W.W. Hallo, Seals Lost and Found, in: McG. Gibson/R.D. Biggs (Hg.), Seals and Sealing in the Ancient Near East, BiMes. 6, Malibu 1977, 55-60. Vgl. in diesem Zusammenhang jetzt auch F. van Koppen, Redeeming a Father's Seal, in: C. Wunsch (Hg.), Mining the Archives. Festschrift for Christopher Walker on the Occasion of His 60th Birthday, 4 October 2002, Babylonische Archive 1, Dresden 2002, 147-176 (insbesondere 157f.).

97 Vgl. Hallo, in: Gibson/Biggs (Hg.), Seals and Sealing in the Ancient Near East, 56f.

98 SNSAT 320, 25f.; 321 Rs. 11'.

99 TCL V 6170 = NG II 144, 17.

100 TJAUB LXVIII:IES 134, 8; vgl. P. Steinkeller, Sale Documents of the Ur-III-Period, FAOS 17, Stuttgart 1989, 293 Nr. 100; 98.

101 SNSAT 334, 25; vgl B. Lafont, in: S. Lafont (Hg.), Jurer et maudire: pratiques politiques et usages juridiques du serment dans les Proche-Orient ancien, Méditerranées 10/11, Paris 1996, 44f.

102 AnOr. 12, 104 Nr. 8 = NG II 48, 14; vgl. Falkenstein, NG I, 24.

103 Zyl A XXX 9; Stat B III 3; Stat C IV 11; zu unken vgl. W.H.Ph. Römer, Hymnen und Klagelieder in sumerischer Sprache, AOAT 276, Münster 2001, 9f.

104 Vgl. etwa die Textzitate bei A. Falkenstein, ZA 49 (1950) 69; Å.W. Sjöberg, ZA 65 (1975) 222; K.A. Metzler, UF 27 (1995) 359.

105 Vgl. A. Walther, Das altbabylonische Gerichtswesen, LSS VI/4-6, Leipzig 1917, 45-52; F.R. Kraus, JCS 3 (1949) 168f.; AHw 876b; Dombradi, Darstellung des Rechtsaustrags I, 242f.

der Richter oder anderer rechtsprechender Körperschaften in altbabylonischer Zeit eingehen zu können,[106] sei doch festgestellt, daß es sich bei der Kennzeichnung einer richterlichen Instanz durch den akkadischen Begriff *puḫrum* um eine Innovation der altbabylonischen Zeit gehandelt haben dürfte.

Damit scheint klar, daß auch die hier in Rede stehende Urkunde sprachlich und wohl auch inhaltlich als eine Neuschöpfung des altbabylonischen Edubba'a anzusehen ist. Daß man dabei in Nippur hinsichtlich des geschilderten Rechtsvorgangs der Verlustanzeige eines Siegels auf den neusumerischen Kaufmann Ur-DUN Bezug nahm, muß nicht verwundern, spielte er doch im Wirtschaftsleben der Stadt im 21. Jahrhundert v. Chr. eine herausragende Rolle und war vielleicht in besonderer Weise durch kaufmännisch-diplomatische Aktivitäten mit dem neusumerischen Königshaus verbunden. Darauf jedenfalls scheint ein Text hinzuweisen, für den Ähnliches gilt wie für die hier in Rede stehende Urkunde. Bei dem Text handelt es sich um einen literarisch überlieferten Brief, der den Kaufmann Ur-DUN als Absender nennt und wahrscheinlich an den König Šulgi gerichtet war. Nach diesem, bislang nur in einem Exemplar vorliegenden Brief (YBC 5011)[107] befand sich Ur-DUN im „fernen Bergland", um im Auftrag des Königs Zedernharz zu kaufen. Nach Abschluß der Geschäfte hatte allerdings der Vertreter des Königs in dem betreffenden Gebiet veranlaßt, daß Ur-DUN die Handelsgüter wieder abgenommen wurden. Der Kaufmann wurde daraufhin in dessen Residenz vorstellig, ohne jedoch Erfolg zu haben. Der vorliegende Brief stellt wohl die Beschwerde über dieses Verhalten dar.

Wie jüngste Untersuchungen verdeutlichen, dürften dieser wie auch die anderen Briefe der sog. neusumerischen Königskorrespondenz originäre Schöpfungen des altbabylonischen Edubba'a darstellen, d.h., daß es sich im vorliegenden Fall nicht um die Abschrift eines Originalbriefes handelt, sondern um ein aus didaktischen Gründen verfaßtes Schriftstück mit fiktivem Inhalt.[108] Allerdings können vielleicht die überregionale Bedeutung der Tätigkeit des Kaufmanns Ur-DUN sowie dessen privilegierte Stellung zur Zeit der neusumerischen Könige Šulgi bis Šū-Sîn[109] als authentischer Hintergrund bei der Abfassung des Briefes angenommen werden. Die Erinnerung daran war in frühaltbabylonischer Zeit, sei es auf Grund eventuell vorliegender Archive oder durch mündliche Tradition, gewiß noch lebendig.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß zumindest einige der im Rahmen des Edubba'a tradierten und hier behandelten Rechtsfälle als fiktiv zu charakterisieren sind. Realitätsbezogen waren sie stets hinsichtlich des jeweils behandelten

106 Vgl. dazu die Ausführungen bei Dombradi, Darstellung des Rechtsaustrags I, 211-257 (Organe der Rechtsprechung).

107 In Umschrift mitgeteilt und bearbeitet von P. Michalowski, The Royal Correspondence of Ur. Yale University, PhD 1976, 216-220 (Nr. 14).

108 Vgl. F. Huber, La Correspondence Royale d'Ur, un corpus apocryphe, ZA 91 (2002) 169-206 (zum vorliegenden Brief vor allem ebd. 180-182).

109 Vgl. dazu die oben Anm. 95 notierte Literatur.

juristischen Gegenstandes als solchen, was der Blick sowohl auf die Rechtsammlungen als auch auf die zeitgenössische Urkundenüberlieferung zeigt.[110] Die konkreten Fallformulierungen in den literarisch überlieferten Texten haben dagegen jedoch zumeist wohl nicht als Abschriften realer Prozeßurkunden zu gelten, sondern waren vielmehr einer im Rahmen juristischer Unterweisung und Übung im Edubba'a anzunehmenden Kreativität geschuldet. Diese war nicht allein auf die Vermittlung von Kenntnissen in bezug auf geltende und anzuwendende rechtliche Regelungen gerichtet, sondern bildete gewiß auch die Grundlage für eine juristische Diskussion mit Blick auf Innovationen und möglicherweise Änderungen im Rahmen der juristischen Praxis. Dies kann nicht verwundern, wenn man etwa an die gedanklichen Gestaltungsvoraussetzungen einiger Rechtssammlungen denkt, insbesondere des Codex Ḫammurapi. Bereits die Gliederung der Rechtssätze „nach einem dem Denken der Zeit gemäßen Ordnungsprinzip" – wie es Herbert Petschow einst formuliert hatte[111] – lassen auf entsprechende systematische Vorarbeiten seitens der Gesetzesredaktoren schließen. Aber nicht nur die Ordnung der Rechtsbestimmungen etwa nach tatsächlicher oder möglicher chronologischer Ereignisabfolge, nach sozialem Rang der jeweils involvierten Personen, nach gedanklicher Assoziation und durch Attraktion, wie auch als Gegenüberstellung von Fall und Gegenfall, u.a.m.[112] weisen in die genannte Richtung. Auch die in diese Systematik eingepaßte Aufnahme gewohnheitsrechtlicher Praktiken, die textkritische Übernahme älterer Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt der weiteren Präzisierung von Tatbeständen[113] sowie insbesondere die im Codex Ḫammurapi deutlich werdende Trennung von Rechtsfällen im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen von denen mit außervertraglichen Rechtsbeziehungen als Gegenstand[114] setzten nicht nur juristische Kenntnisse, sondern zum Teil sogar juristisch-dogmatisches Denken voraus. Dem dienten im Rahmen des Curriculums des Edubba'a gewiß auch Übungen im Bereich der juristischen Spekulation und Improvisation. Ein, wenn auch kleiner, aber vielleicht nicht unwichtiger Ausschnitt dieses Teils der Schreiberausbildung könnte seinen Ausdruck in den hier behandelten Beispielen literarischer Rechtsüberlieferung der altbabylonischen Zeit gefunden haben.

110 Bezüglich letzterer ist allerdings einschränkend zu vermerken, daß das uns zur Verfügung stehende prozeßrechtlich relevante Material jener Zeit in erster Linie Verfahren bzw. Handlungen dokumentiert, die bezüglich ihres Gegenstandes bzw. materiellrechtlichen Hintergrundes nach modernem Sprachgebrauch zivilrechtlicher Natur waren. Selbst in jenen Fällen, in denen ein Delikt als Ursprung oder Ausgangspunkt eines Verfahrens oder einer Prozeßhandlung anzusehen ist, ging es bei letzteren nicht selten um die Regelung, Bestätigung oder Abwehr der zivilrechtlichen Folgen des jeweiligen Delikts (vor allem wenn es gegen das Eigentum gerichtet war), wobei auch Sanktionen des Strafrechts zur Anwendung kommen konnten.

111 Petschow, ZSSR 85, 3f.

112 Vgl. Petschow, ZA 57, 170f.

113 Vgl. etwa das Verhältnis von CḪ § 59 zu CL § 10; dazu Petschow, ZA 74, 185 Anm. 5; ders., ZA 76, 23 Anm. 10.

114 Vgl. Petschow, ZA 57, 171f.